



Inklusionskonzept

Letzte Überarbeitung: Mai 2022

Kath. Antonius-Grundschule

Antoniusstr. 2

48720 Rosendahl

Inhalt	Seite
1. Die Kath. Antonius-Grundschule – Ausgangslage	3
2. Grundprinzipien und Ziele des Gemeinsamen Unterrichts	5
3. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	6
3.1 Allgemeine Voraussetzungen	6
3.2 Ablauf des Feststellungsverfahrens (AO-SF)	6
3.3 Überprüfung/Aufhebung des Förderbedarfs	7
4. Organisation und Gestaltung des Gemeinsamen Unterrichts	8
4.1 Allgemeine Bedingungen	8
4.2 Förderpläne	8
4.3 Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen	9
4.3.1 Förderbedarf im Bereich Lernen	10
4.3.2 Förderbedarf im Bereich Sprache	10
4.3.3 Förderbedarf im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung	11
4.3.4 Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung	14
4.3.5 Förderbedarf im Bereich Körperliche und motorische Entwicklung	14
4.3.6 Förderbedarf im Bereich Hören und Kommunikation	15
4.3.7 Förderbedarf im Bereich Sehen	15
4.3.8 Förderbedarf im Bereich Autismus-Spektrum-Störung	15
4.4 Personaleinsatz	16
4.5 Leistungsfeststellung und -bewertung	17
5. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und außerschulischen Partnern ...	18
6. Übergangsgestaltung	18
6.1 Übergang KiTa – Grundschule	18
6.2 Übergang Grundschule – Sekundarstufe 1	19
7. Kontaktdaten	20

1. Die Kath. Antonius-Grundschule – Ausgangslage

Die Kath. Antonius-Grundschule ist eine von drei Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rosendahl im Kreis Coesfeld. Sie befindet sich im Ortsteil Darfeld. Im Schuljahr 2022/2023 wird sie von 106 Schülerinnen und Schülern besucht werden, die sich dann auf fünf Klassen verteilen.

Die Schuleingangsphase ist seit dem Schuljahr 2003/2004 jahrgangsgemischt organisiert, seit dieser Zeit findet auch der Gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf statt. Seit dem Jahr 2003 haben insgesamt 36 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen in den Bereichen „Lernen“, „Geistige Entwicklung“, „Soziale und emotionale Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Sehen“ die Antonius-Grundschule besucht, nachdem sich Erziehungsberechtigte für das Gemeinsame Lernen entschieden hatten. Aktuell werden zwei Kinder mit festgestelltem Förderbedarf an der Antonius-Grundschule unterrichtet.

Im Rahmen der Offenen Ganztagschule können Kinder über die Unterrichtszeit hinaus entweder verlässlich bis 13 Uhr oder bis 16 Uhr betreut werden. Die Ganztagsbetreuung bis 16 Uhr umfasst allgemein das gemeinsame Mittagsessen, die Hausaufgabenbetreuung sowie ein Spiel-, Freizeit- und Erholungsangebot. In einzelnen Stunden finden individuelle Fördermaßnahmen durch Lehrkräfte statt.

Der Zugang in das Gebäude und zu einem Teil der Klassenräume (Erdgeschoss) ist barrierefrei gestaltet (Rampe). Auch ein rollstuhlgerechter Toilettenraum im Erdgeschoss ist vorhanden. Eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit in das Obergeschoss, in dem sich auch die Räumlichkeiten der OGS befinden, besteht noch nicht.

Das Schulgelände ist weitläufig und den Schülerinnen und Schülern stehen verschiedene Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Pausen zur Verfügung: ein Spielplatz mit Schaukeln, Wippe, Kletterturm und Hüpfpfählen, eine Kletterwand, ein Sandkasten, ein großer Rasen-Fußballplatz, drei größere Kinder-Fahrzeuge, mehrere Tischkicker und eine Tischtennisplatte. Als Rückzugsort und allgemeiner

Versammlungsplatz dient ein Forum mit Bänken in der Mitte des Schulhofs. Seit dem Schuljahr 2022/2023 steht den Kindern für die Pausengestaltung ein Ruheraum im Gebäude zur Verfügung, der in Anlehnung an das in den Niederlanden entwickelte „Snoezel-Raumkonzept“ eingerichtet wurde.

In den Pausen können die Kinder mit ihrem personalisierten Leihausweis für das Spielen auf dem Schulhof weitere Spielgeräte ausleihen. Die Ausleihe wird von den Schülerinnen und Schülern klassenweise organisiert. Ein Schuppen am Rande des Schulhofes wurde für diesen Zweck entsprechend umgebaut und eingerichtet.

Die Klassenräume verfügen größtenteils über einen Nebenraum, der mit einer Glaswand vom Hauptraum abgetrennt ist. Außerdem ist ein sogenanntes „Oberstübchen“ als Differenzierungs- und Übungsraum im Dachgeschoss eingerichtet und mit vielfältigen Materialien für die Lernförderung ausgestattet. Eine Vielzahl weiterer Unterstützungs- und Lernmaterialien befindet sich in den Klassenräumen.

Das allgemeine Tisch- und Stuhlkonzept (Fußrasten) der Schule ist so ausgelegt, dass in den Klassenräumen ein Arbeiten „auf Augenhöhe“ (unabhängig von den Körpergrößen) möglich ist. Einzeltische bieten die Möglichkeit einer flexiblen Gruppenbildung. In einzelnen Klassenräumen stehen neben Schülertischen Stehpulte zur Erledigung von Schreibaufgaben zur Verfügung.

Alle Räume der Schule sind mit digitalen Bildschirmen ausgestattet, die Schule verfügt zudem über 45 iPads für das digitale Lernen. WLAN ist im gesamten Gebäude verfügbar.

Zehn iPads stehen zusätzlich für die Ausleihe für das häusliche Lernen/Fördern zur Verfügung.

Eine sonderpädagogische Lehrkraft ist Teil des Kollegiums, ab dem Schuljahr 2022/2023 soll zusätzlich eine sozialpädagogische Fachkraft (SoFa) die pädagogische Arbeit an der Antonius-Grundschule bereichern.

2. Grundprinzipien und Ziele des Gemeinsamen Unterrichts

„Die Grundschule ist eine gemeinsame Schule für alle Kinder. Hier begegnen sich Kinder mit individuellen Begabungen Die Grundschule möchte diese Vielfalt als Chance nutzen für das gemeinsame Lernen, für das Lernen von- und miteinander. Miteinander lernen schafft in besonderem Maße gegenseitiges Verständnis. Grundlegendes Prinzip ist die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes.“ (vgl. [Grundschule | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](https://www.schulministerium.nrw.de/Bildungsportal))

Unabhängig von einem (möglichen) sonderpädagogischen Förderbedarf sind die Voraussetzungen, die Kinder für den Schulbesuch mitbringen, sehr unterschiedlich: Es gibt leistungsstärkere und leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler mit ganz verschiedenen Fähigkeiten und Begabungen. Die Antonius-Grundschule hat wie alle Grundschulen den Auftrag, auf jedes einzelne Kind mit seinen Fähigkeiten einzugehen und es bestmöglich zu fördern. Die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler nicht als Hindernis, sondern als Chance und Bereicherung zu begreifen, spiegelt sich gleichzeitig in der Entscheidung der Antonius-Grundschule für den jahrgangsgemischten Unterricht in der Schuleingangsphase wider. Wie auch die Jahrgangsmischung bietet das Gemeinsame Lernen besondere Chancen, dass Kinder mit- und voneinander lernen, sich gegenseitig helfen und unterstützen. Die Anerkennung von Vielfalt, Stärken und Schwächen steht im Vordergrund und solidarisches Handeln in der heterogenen Gruppe wird angeregt und unterstützt.

Das Gemeinsame Lernen in der Grundschule entspricht weiterhin dem Grundprinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“: Alle Schülerinnen und Schüler - mit und ohne festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf - können wohnortnah und zusammen mit ihrer „Peer-Group“ beschult werden.

Entsprechende personelle, räumliche und sächliche Ausstattungen der Schule sind Voraussetzungen für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens. An der Antonius-Grundschule sind diese Voraussetzungen, bezogen auf die derzeit stattfindende sonderpädagogische Förderung, erfüllt.

3. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Falls Kinder in ihrer Lern- und Leistungsentwicklung so beeinträchtigt sind, dass sie (auch mit zusätzlichen Lernhilfen der allgemeinen Schule) nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können, kann ein Verfahren zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach der AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) beantragt werden.

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können gemäß § 3 AO-SF begründen

- Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit)
- Geistige Behinderung
- Körperbehinderung
- Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit)
- Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung)
- Autismus-Spektrum-Störungen

Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel an der allgemeinen Schule statt. Erziehungsberechtigte können aber auch die Förderschule als Förderort für das Kind wählen. Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsicht mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor (§ 16 AO-SF Absatz 1 und 2).

3.2 Ablauf des Feststellungsverfahrens (AO-SF)

In der Regel wird der Antrag zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von den Erziehungsberechtigten über die allgemeine Schule an die Schulaufsichtsbehörde gestellt. In besonderen Ausnahmefällen kann auch die Schule einen Antrag an die Schulaufsicht stellen.

Zu Beginn der Schuleingangsphase wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vielfach noch nicht förmlich festgestellt, um auszuschließen, dass es sich um Entwicklungsverzögerungen handelt. Die Schuleingangsphase wird stattdessen für eine intensive präventive Förderung genutzt.

Bezogen auf einen vermuteten Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen kann die Schule nach AO-SF §12 den Antrag erst stellen, wenn die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht wird.

Nach der Antragsstellung überprüft die Schulaufsichtsbehörde den Antrag und leitet das Verfahren ein oder lehnt es fachlich begründet ab.

Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt nach Eröffnung des Verfahrens eine Lehrkraft der allgemeinen Schule sowie eine sonderpädagogische Lehrkraft mit der Erstellung eines Gutachtens. In diesem Gutachten werden nach umfassender Diagnostik, Akteneinsicht und Schülerbeobachtung der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf und notwendige Unterstützungsmaßnahmen ausführlich erörtert.

In einem Abschlussgespräch informieren die Gutachter die Erziehungsberechtigten über ihre Ergebnisse und die verschiedenen möglichen Förderorte. Ggf. werden weitere Fachgutachten oder ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde verlangt. Abschließend wird das Gutachten mitsamt allen Anlagen (z.B. Testunterlagen, Dokumentation der Unterrichtsbeobachtung, Dokumentation des abschließenden Elterngesprächs) der Schulaufsichtsbehörde vorgelegt.

3.3 Überprüfung/ Aufhebung des Förderbedarfs

Liegt ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vor, überprüft die Klassenkonferenz mindestens einmal im Jahr, ob dieser Bedarf weiterhin besteht. Im Laufe der Förderung kann auch ein Wechsel der Förderschwerpunkte/ des Förderortes oder auch die Beendigung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs erfolgen.

4. Organisation und Gestaltung des Gemeinsamen Unterrichts

4.1 Allgemeine Bedingungen

Der Klassenraum bzw. der Unterricht im Klassenverband ist der zentrale Ort der Förderung jedes einzelnen Kindes. Um Stigmatisierungen zu vermeiden, wird auf äußere Differenzierungsmaßnahmen, also das Herausnehmen von einzelnen Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf aus dem Klassenunterricht, in der Regel verzichtet.

Für die Förderung in einer Kleingruppe stehen den Klassen zusätzliche Räume, teilweise angegliedert an den Klassenraum, zur Verfügung. Besonders auch das sogenannte „Oberstübchen“ ist aufgrund seiner ruhigen Lage im Schulgebäude und der Ausstattung mit vielen Fördermaterialien ein sehr geeigneter Förderort. Bei der Zusammensetzung der Kleingruppen wird jedoch bewusst auf eine Ausgewogenheit hinsichtlich der Leistungsstärken geachtet: Leistungsstärkere und leistungsschwächere Schülerinnen werden – wie im Klassenverband – gemeinsam gefördert. Grundsätzlich soll jedes einzelne Kind regelmäßig die Möglichkeit der Förderung in einer Kleingruppe erhalten.

Verschiedene etablierte offene Lernformen an der Antonius-Grundschule, die das selbstgesteuerte Lernen in den Fokus nehmen, wie das „Individualisierte Lernen mit System“ oder Tages- und Wochenplanarbeit, sind wichtiger Bestandteil der Organisation der individuellen Förderung.

4.2 Förderpläne

Grundsätzlich werden die Lernprozesse von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht mit Hilfe individueller Förderpläne geplant und organisiert. Die Förderpläne werden von der sonderpädagogischen Lehrkraft und der Grundschullehrkraft unter Einbeziehung der Erfahrungen weiterer Fachlehrkräfte gemeinsam erstellt, regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben. Sie werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen und bilden die Grundlage für weitere Elterngespräche. Je nach Förderschwerpunkt und den individuellen Fähigkeiten und

Fertigkeiten entsprechend, kommen im Förderplan fachliche, sozial-emotionale und/oder auch Aspekte zum Tragen, die sich aus der spezifischen Einschränkung des Kindes ergeben. Im fachlichen Bereich der Förderung nutzen die Lehrkräfte vielfältige methodisch-didaktische Variationsmöglichkeiten der Differenzierung. Das beinhaltet ggf. die Variation der Lerninhalte, der Lernmethoden und der verwendeten Medien sowie die Differenzierung der Hausaufgaben und der Leistungsüberprüfung. Die Festlegung der Fördermaßnahmen berücksichtigt, ob eine zielgleiche Förderung (Förderschwerpunkte Emotional-soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung) oder eine zieldifferente Förderung (Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung) vorliegt.

Die Formulierung der Ziele im Förderplan erfolgt nach der SMART-Formel:

- S** (spezifisch): Ein Ziel soll so genau und konkret wie möglich sein.
- M** (messbar): Die Formulierung soll ein konkret messbares Kriterium beinhalten.
- A** (akzeptabel): Ziele müssen für alle Beteiligten akzeptabel sein, damit Aussicht auf Erfolg besteht.
- R** (realistisch): Realistische Ziele werden leichter akzeptiert.
- T** (terminierbar): Das Ziel sollte hinsichtlich der (Zwischen)Evaluation die Nennung einer Zeitangabe beinhalten.

4.3 Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen

Die im Folgenden auf die Förderbedarfe bezogenen Fördermaßnahmen müssen auf das einzelne Kind und seine Lernvoraussetzungen individuell abgestimmt werden. Da Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf häufig bedingt durch ihre Einschränkung unter mangelndem Selbstvertrauen leiden und nicht selten auch Schwierigkeiten im sozialen Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern haben, sind die Förderung des Selbstvertrauens und das Ermöglichen/Initiieren positiver Erfahrungen in sozialen Beziehungen wichtige Maßnahmen in allen Förderschwerpunkten.

4.3.1 Förderbedarf im Bereich Lernen

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langandauernder Art sind.“ (AO-SF § 4 Abs. 2)

Nicht zum Förderschwerpunkt Lernen gehören vorübergehende Lernstörungen, die weniger als ein Jahr andauern oder bspw. nach situativen Umbrüchen beim Kind auftauchen. Teilleistungsstörungen wie eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Dyskalkulie gehören ebenfalls nicht zum Förderschwerpunkt Lernen, da es sich hierbei um Defizite in begrenzten Funktionsbereichen bei einer unauffälligen Intelligenzentwicklung handelt.

Beispiele für Fördermaßnahmen:

- qualitative/quantitative Differenzierung des Lernstoffs
- häufiger Einzelkontakt
- zusätzliche Arbeitszeit
- Stärken hervorheben und nutzen
- Relevanz verdeutlichen und Lebensweltbezug herstellen
- Erklärungen und Arbeitsaufträge wiederholen
- vereinfachte Texte/Aufgabenstellungen verwenden
- Anschauungsmaterial und Visualisierungen nutzen
- vorschnelle Abstrahierungen vermeiden
- kleinschrittiges Vorgehen initiieren/ermöglichen
- kontinuierliche Anwendung erworbener Kompetenzen

4.3.2 Förderbedarf im Bereich Sprache

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation

verbunden ist und dies nicht allein durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.“ (AO-SF § 4 Abs.3)

Beispiele für Fördermaßnahmen:

- Einsatz sprachfördernder Lehrersprache (klare, deutliche Artikulation, Reduzierung komplexer verbaler Äußerungen)
- mundmotorische Übungen
- ausreichend Zeit und Möglichkeiten zum Sprechen geben/Schaffung vielfältiger Kommunikationsmöglichkeiten
- Visualisierung der Laut- und Schriftsprache
- Einsatz von Modellierungstechniken
- Handlungen sprachlich begleiten
- Wortschatzarbeit zu ausgewählten Wortfeldern
- Intensive Förderung der phonologischen Bewusstheit

4.3.3 Förderbedarf im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.“ (AO-SF § 4 Abs.4)

Neben der Arbeit mit dem Förderplan greifen Lehrkräfte der Antonius-Grundschule im Bereich der emotionalen-sozialen Förderung auf Verstärkersysteme zurück. Wöchentlich finden in allen Klassen zur Förderung sozialer Kompetenzen „Teamgeister“-Stunden statt, gleichzeitig werden in Klassenratssitzungen das soziale Lernen und die Reflexion des eigenen Verhaltens geschult. Auch Selbstbeobachtungs- und Reflexionsbögen können im Unterricht zum Einsatz kommen.

Der seit dem Schuljahr 2021/2022 eingerichtete Ruheraum eröffnet besonders auch Kindern mit Schwierigkeiten im emotionalen/sozialen Bereich in den Pausen Rückzugs- und Entspannungsmöglichkeiten.

Klare, nachvollziehbare Regeln und Absprachen auf Klassen- und Schulebene bieten allen Schülerinnen und Schülern Orientierung und Sicherheit, für Kinder mit einem emotional-sozialen Förderbedarf sind sie in besonderem Maße unerlässlich. Regelverstöße müssen den Kindern bewusst werden und Konsequenzen nach sich ziehen. Die Antonius-Grundschule setzt zu diesem Zweck seit einigen Jahren das „Denkzettel“-System ein. Mit Hilfe des „Denkzettels“ reflektieren Schülerinnen und Schüler ihr Verhalten und die Auswirkungen in Bezug auf sich selbst und andere.

Transparenz, Struktur und Orientierung bietet auch ein fester Plan zur Nutzung bestimmter Pausenspielgeräte (z.B. Tischkicker, Großfahrzeuge).

Verantwortung zu übernehmen ist ein weiterer Baustein in der Förderung des emotional-sozialen Lernens. An der Antonius-Grundschule gibt es hierfür vielfältige Möglichkeiten: Im Klassenverband werden „Dienste“ vergeben, im Pausenbereich vermitteln wechselnde Pausenhelfer aus den Klassen 3 und 4 bei kleineren Streitereien. Weiterhin sind alle Kinder aus allen Klassen im rotierenden System für die Ausleihe von Pausenspielgeräten im sogenannten „Schuppendienst“ verantwortlich.

Im Umgang mit Kindern mit emotional-sozialem Unterstützungsbedarf handeln die Lehrpersonen weitgehend nach dem Konzept der Neuen Autorität:

„1. Präsenz & Wachsame Sorge

Die Entscheidung anwesend zu sein, im guten Kontakt mit mir selber, respektvoll, wertschätzend und gewaltfrei der anderen Person gegenüber, das bedeutet im Sinne der Neuen Autorität wirklich präsent zu sein und dabei als Erwachsener die Verantwortung für die Beziehungsqualität zu übernehmen und für die Einhaltung unserer Werte & Regeln des Zusammenlebens einzustehen. Die „Wachsame Sorge“ ermöglicht uns, aufmerksam und wachsam zu sein und bei Alarmsignalen die notwendigen Schritte einzuleiten, damit es gut weitergehen kann.

2. Selbstkontrolle & Eskalationsvorbeugung

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, uns klar zu werden, dass wir über eine andere Person keine Kontrolle haben können, nicht einmal über unsere Kinder. Die gute Nachricht ist jedoch, dass wir das auch nicht brauchen. Wir können Kontrolle über

uns, unsere Gedanken, Gefühle und Verhaltensweisen haben. Und wir können entscheiden, wann wir auf eine Provokation, einen Konflikt reagieren (Prinzip Aufschieben – „Schmiede das Eisen, wenn es kalt ist“).

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist, dass uns klar wird, wenn wir in Auseinandersetzungen gewinnen wollen, Recht haben wollen, wir oft dazu beitragen, dass die Situation eskaliert. Unser Leitsatz ist hier: Nicht besiegen, sondern beharren! (Prinzip Beharrlichkeit). Ein weiterer Aspekt: Wir machen auch Fehler und das ist in Ordnung. In den meisten Fällen können wir diese auch korrigieren und uns entschuldigen (Prinzip Positive Fehlerkultur).

3. Unterstützungsnetzwerke & Bündnisse

Wir sind nicht allein! Auch wenn wir uns manchmal sehr isoliert fühlen. Unterstützung nutzen und Netzwerke aufbauen ist ein zentraler Aspekt der Neuen Autorität. „Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen“, so heißt es in einem afrikanischen Sprichwort. Menschen und Teams dabei zu begleiten, sich gegenseitig zu unterstützen, jede/r nach seinen Möglichkeiten und, wenn notwendig, weitere UnterstützerInnen einzubinden (zum Beispiel bei Interventionen des Gewaltlosen Widerstandes) führt oft zu einer großen Entlastung und Verbesserung der Lebenssituation.

4. Protest & Gewaltloser Widerstand

Wir haben viel mehr Gewicht/Stärke, als wir glauben, vor allem, wenn wir mehrere Personen sind, die entschlossen handeln. Bei den Handlungsmöglichkeiten des Gewaltlosen Widerstands geht es vor allem um das Deutlich- & Sichtbarmachen unserer Entschlossenheit und Verbundenheit (untereinander und auch mit dem Adressaten, der Adressatin).“

(Quelle: <https://www.neueautoritaet.at/%C3%BCber-uns/saeulen-der-neuen-autoritaet.html>)

Weitere Fördermaßnahmen:

- Vereinbarung von Tageszielen
- Auszeiten ermöglichen
- Stärken hervorheben und nutzen
- Sitzordnung anpassen zur Fokussierung/Vermeidung von Ablenkung
- Nutzung der Stehpulte für Schreibarbeiten (aktive Körperhaltung)

4.3.4 Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.“ (AO-SF § 5)

Die Fördermaßnahmen im Bereich Geistige Entwicklung ähneln denen aus dem Förderbereich Lernen. Je nach Grad der Einschränkung kann es darüber hinaus sinnvoll sein, den Schwerpunkt auf die Förderung der Lebenskompetenzen zu legen. Auch das Lernen durch Nachahmung zu initiieren/zu fördern, kann einen Baustein in der Förderung darstellen.

4.3.5 Förderbedarf im Bereich Körperliche und motorische Entwicklung

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist aufgrund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.“ (AO-SF § 6)

Körperbehinderungen werden grob in drei Gruppen aufgeteilt:

1. Schädigung des Zentralnervensystems
2. Schädigung der Muskulatur und des Skelettsystems
3. Chronische Krankheiten und Fehlfunktionen von Organen

Neben der Bereitstellung von Hilfsmitteln bzw. zusätzlich zu den Unterstützungsmaßnahmen, die auf die spezifische körperlich-motorische Einschränkung abgestimmt sind, liegt der Schwerpunkt der Förderung häufig auf der Stärkung des Selbstbewusstseins und dem Bewusstsein für die eigenen Stärken.

4.3.6 Förderbedarf im Bereich Hören und Kommunikation

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.“ (AO-SF § 7)

Beispiele für Fördermaßnahmen, die über die Bereitstellung und die Unterstützung im Umgang mit spezifischen Hilfsmitteln hinausgehen:

- Konzentrations- und Hörpausen ermöglichen
- deutliche Lehrersprache
- Arbeitsaufträge im Einzelkontakt besprechen
- Visualisierungen nutzen
- mündliche Aufgabenstellungen durch Texte/Bilder ergänzen

4.3.7 Förderbedarf im Bereich Sehen

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.“ (AO-SF § 8)

Beispiele für Fördermaßnahmen, die über die Bereitstellung und Unterstützung im Umgang mit spezifischen Hilfsmitteln hinausgehen:

- Arbeitsblätter/Schreibblätter vergrößern
- großer, übersichtlicher Tafelanschrieb
- Inhalte zusätzlich versprachlichen
- zusätzliche Arbeitszeit

4.3.8 Förderbedarf im Bereich Autismus-Spektrum-Störung

„Autismus-Spektrum-Störungen als tiefgreifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das

Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.“ (AO-SF § 42)

Ein festgestellter Förderbedarf bei einer Autismus-Spektrum-Störung wird einem der o.g. Förderschwerpunkte zugeordnet. Die Förderung kann zielgleich oder zieldifferent erfolgen. Die Fördermaßnahmen sind auf den entsprechenden Förderschwerpunkt bzw. die individuellen Lernvoraussetzungen abgestimmt.

4.4 Personaleinsatz

Die Klassenleitung und die sonderpädagogische Fachkraft bilden in der Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf ein Team mit regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen und gemeinsamer Planung. Die sonderpädagogische Förderung und die Elternberatung liegen in ihrer gemeinsamen Verantwortung. Da sich Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ggf. auf mehrere Klassen verteilen bzw. das sonderpädagogische Stundenkontingent beschränkt ist, ist eine Doppelbesetzung oft nur in einzelnen Stunden möglich. Bevorzugt wird die Doppelbesetzung daher in den Hauptfächern installiert.

Die sonderpädagogische Fachkraft unterstützt und berät zusätzlich Klassenleitungen in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, bei denen ein besonderer Unterstützungsbedarf vermutet wird, ggf. führt sie Diagnostikmaßnahmen durch oder initiiert diese.

Weitere Personen sind ggf. am schulischen Prozess der sonderpädagogischen Förderung beteiligt und kooperieren eng mit der Klassenleitung und der sonderpädagogischen Lehrkraft:

- Fachlehrerinnen und Fachlehrer
- Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter
- Fachkräfte der Offenen Ganztagschule
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Alle Lehrkräfte des Kollegiums bilden sich regelmäßig fort und berücksichtigen dabei auch Angebote mit sonderpädagogischen Inhalten. Des Weiteren nimmt die Sonderpädagogin an fachspezifischen Fortbildungen und Dienstbesprechungen teil und gibt die Informationen und Arbeitsergebnisse an das Kollegium weiter.

4.5 Leistungsfeststellung und -bewertung

Die Leistungsfeststellungen werden auf der Grundlage der individuellen Förderpläne durchgeführt. Lernen Schülerinnen und Schüler zielgleich, müssen sie grundsätzlich den Zielsetzungen des Unterrichts in gleicher Weise wie alle Mitschülerinnen und Mitschüler entsprechen können. Es kann ihnen jedoch ein Nachteilsausgleich zugesprochen werden, wenn sie durch ihre Einschränkung in irgendeiner Weise benachteiligt sind (z.B. längere Zeiten bei Klassenarbeiten bei eingeschränkter Handmotorik). Zielgleich, also im Bildungsgang der Grundschule geförderte Schülerinnen und Schüler, erhalten ein reguläres Zeugnis und eine begründete Schulformempfehlung für den Übergang nach Klasse 4.

Für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler werden veränderte Ziele festgelegt, die sie erfolgreich erreichen können. Die Kinder werden in den Bildungsgängen Lernen oder Geistige Entwicklung unterrichtet. Die Zeugnisse dieser Kinder werden als Berichtzeugnisse verfasst und geben Auskunft darüber, welche individuellen Lernfortschritte die Schülerin oder der Schüler gemacht hat bzw. welche Anstrengungen unternommen wurden, um bestimmte Ergebnisse zu erreichen. Eine Ergänzung des Zeugnisses durch Noten ist ab dem 4. Schulbesuchsjahr möglich. Eine Versetzung der Schülerin oder des Schülers findet nicht statt. Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres darüber, in welcher Lerngruppe das Kind im folgenden Schuljahr gefördert wird. Entsprechend erhalten zieldifferent lernende Schülerinnen und Schüler auch keine Übergangsempfehlung für die weiterführende Schule.

5. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und außerschulischen Partnern

Für ein erfolgreiches schulisches Lernen ist die vertrauensvolle Kooperation mit den Erziehungsberechtigten unabdingbar, dies gilt im besonderen Maße auch für Kinder im Gemeinsamen Unterricht. Die Zusammenarbeit umfasst regelmäßige Gespräche über Förderziele und Lernfortschritte auf der Grundlage der von der Schule erstellten Förderpläne. Gleichzeitig sind insbesondere im Förderbereich der emotionalen und sozialen Entwicklung zuweilen ein Abgleich der Erziehungsstile und Absprachen über erzieherische Maßnahmen notwendig.

Für weiterführende Diagnostiken, Beratungen und/oder Fördermaßnahmen, die über die schulischen Möglichkeiten hinausgehen, kooperiert die Schule nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten mit außerschulischen Partnern bzw. berät Erziehungsberechtigte hinsichtlich einer Kontaktaufnahme. Zu diesen Partnern zählen:

- die schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Coesfeld
- das Sozialpädiatrische Zentrum Coesfeld (SPZ)
- das Kommunale Integrationszentrum Coesfeld (KI)
- das Jugendamt des Kreises Coesfeld
- Fachärzte (z.B. Kinderpsychologen)

Für die Beratung von Lehrkräften bezüglich des Umgangs/der Förderung von Kindern im Gemeinsamen Unterricht stehen zusätzlich Fachberaterinnen/Fachberater des Schulamtes Coesfeld zur Verfügung.

6. Übergangsgestaltung

6.1 Übergang KiTa – Grundschule

Die Antonius-Grundschule arbeitet eng mit den örtlichen Kindertageseinrichtungen zusammen. Vor der Einschulung können die zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler die Schule und den Schulbetrieb im Rahmen von zwei Besuchstagen kennenlernen. Bei der Schulanmeldung findet neben dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten eine Schuleingangsdiagnostik statt, so dass die Schule erste

wichtige Informationen über die jeweiligen Lernvoraussetzungen der einzelnen Kinder erhält. Besonders bei Kindern, die bereits an der Frühförderung teilgenommen haben, wird das Augenmerk auf einen möglichen weiteren Unterstützungsbedarf gelegt. Gegebenenfalls berät die Schule die Erziehungsberechtigten hinsichtlich weiterer Fördermöglichkeiten vor der Einschulung. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten führt die Schule auch Gespräche mit den Erzieherinnen bzw. Erziehern über die Lernausgangslage des jeweiligen Kindes und mögliche Besonderheiten.

Bei vermutetem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung, der sich bereits deutlich vor Schulbeginn abzeichnet, wird nach der Schulanmeldung ein Antrag auf Eröffnung eines Feststellungsverfahrens gestellt, um Kinder ggf. bereits von Schulbeginn an sonderpädagogisch fördern zu können.

6.2 Übergang Grundschule – Sekundarstufe 1

Im ersten Halbjahr von Klasse 4 findet ein ausführliches Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten statt. Bei zielgleicher Förderung bildet ein Einschätzungsbogen bezüglich der fachlichen und fächerübergreifenden Kompetenzen, der jeweils von den Erziehungsberechtigten und von der Klassenleitung im Vorfeld ausgefüllt werden, dafür die Gesprächsgrundlage. Mit dem Halbjahreszeugnis erhalten die Erziehungsberechtigten dann eine begründete Schulformempfehlung. Schülerinnen und Schüler mit zieldifferenter Förderung und weiter bestehendem Förderbedarf erhalten hingegen keine Schulformempfehlung. Ihre Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind in der Sekundarstufe 1 weiterhin am Gemeinsamen Lernen oder am Unterricht an einer Förderschule teilnehmen soll. Diese Entscheidung wird dem Schulamt übermittelt. Das Schulamt unterbreitet daraufhin den Erziehungsberechtigten ein entsprechendes Schulangebot.

Sobald die Entscheidung für eine weiterführende Schule getroffen wurde, findet mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten zwischen den Lehrkräften der 4. und 5. Klasse ein Gespräch zur Abklärung spezieller Unterstützungsbedarfe statt.

7. Kontaktdaten

Kath. Antonius-Grundschule
Antoniusstr. 2
48720 Rosendahl

Tel: 02545 98078

Fax: 02545 98076

Email: darfeld@grundschulen-rosendahl.de

Schulleitung:

Andrea Lyding

Email: a.lyding@grundschulen-rosendahl.de

Sonderpädagogische Fachkraft:

Katharina Schulze-Heiling

Email: k.schulze-heiling@grundschulen-rosendahl.de